

# FAQ

## KOLLEKTIVES PRÜFVERFAHREN VOR DER URHEBER-VERLEGER-SCHLICHTUNGSSTELLE (UVS)

### 1. Was ist die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle?

Bei der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle (UVS) handelt es sich um ein **vereinsinternes Streitschlichtungsgremium**, das im Zuge der Neuregelung der Verlegerbeteiligung von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2017 ins Leben gerufen wurde. Sie besteht aus je einem Vertreter der drei Berufsgruppen (Komponisten, Textdichter, Verleger) und einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, sowie je einem Stellvertreter.

### 2. Für welche Verfahren ist die UVS zuständig und was ist der Zweck des „kollektiven Prüfverfahrens“?

Die UVS ist ursprünglich gebildet worden für **individuelle Streitigkeiten zwischen Urhebern und Verlegern** über die Frage, ob eine verlegerische Leistung erbracht worden ist. Die UVS entscheidet in diesen Verfahren darüber, ob ein Verlag für **konkrete einzelne Werke** eine verlegerische Leistung erbracht hat und daher an den Ausschüttungen für diese Werke weiter zu beteiligen ist. Es handelt sich also um **Einzelstreitigkeiten**. Nähere Informationen zum Individualverfahren finden Sie unter <https://www.gema.de/de/aktuelles/verlegerbeteiligung/zusatzinformationen/urheber-verleger-schlichtungsstelle>.

Seit 2023 ist die UVS im Rahmen eines sog. „**kollektiven Prüfverfahrens**“ unter bestimmten Voraussetzungen auch zuständig für Fälle, bei denen **mehrere Urheber** eine **systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen** durch einen Verlag von **Auftragswerken im Fernseh- und Hörspielbereich** (sog. Zwangsverlagnahme) anzeigen. Die GEMA haben wiederholt Beanstandungen erreicht, dass einige im Fernseh- und Hörspielbereich tätige Verlage von Auftragswerken systematisch und in großem Umfang keine verlegerische Leistung erbrachten. Gleichzeitig verzichteten betroffene Urheber aber regelmäßig darauf, persönlich – z.B. im Individualverfahren bei der UVS – gegen diese Verlage vorzugehen, weil sie befürchteten, dann keine Aufträge mehr für weitere Produktionen zu erhalten (sog. „**Blacklisting**“).

Mit dem **kollektiven Prüfverfahren** sollen **wirksame Schutzmechanismen** gegen solche Fälle etabliert werden. Die Urheber werden hierbei durch **Anonymität** geschützt, da sie im kollektiven Prüfverfahren nicht als Partei auftreten, sondern dieses Verfahren nach erfolgter Anzeige ausschließlich von der GEMA geführt wird. Dabei wird die **Überprüfung** der verlegerischen Leistung **für viele einzelne Auftragswerke** in einem einheitlichen Verfahren **gebündelt**. Zugleich soll das Verfahren sicherstellen, dass keine redlichen Verlage durch Pauschalierungen zu Unrecht von der Beteiligung an den Ausschüttungen ausgeschlossen werden. Das kollektive Prüfverfahren kann für den Verlag weitreichende Konsequenzen haben. Daher ist es u.a. wichtig, dass die Prüfung auf Werke beschränkt wird, die tatsächlich noch genutzt werden.

### 3. Wie gestaltet sich das kollektive Prüfverfahren im Überblick?

Das kollektive Prüfverfahren ist in § 47a der Satzung wie folgt geregelt:

- **Urheber** oder **von Urhebern beauftragte Verbände melden bei der UVS Auftragswerke**, bei denen **keine verlegerische Leistung** erbracht wurde.
- **Die UVS prüft** die **angezeigten Werke** und **weitere, per Stichprobe ausgewählte Auftragswerke** anderer Urheber aus dem Verlagsrepertoire -> **Vertraulichkeit** der Beschwerdeführer wird gewahrt.
- **Der Verlag** muss seine **verlegerische Leistung** nachweisen.
- Je nach **Entscheidung der UVS** hat das kollektive Prüfverfahren **unterschiedliche Konsequenzen**:



#### 4. Wer kann die UVS im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens anrufen?

Im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens kann die systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen von den an einem Auftragswerk beteiligten **Komponisten oder Textdichtern** angezeigt werden.

Alternativ kann die Anzeige im Auftrag der GEMA Originalurheber durch einen der **repräsentativen Berufsverbände** der Mitglieder erfolgen. Dazu zählen:

- Composers Club e.V. (C.C.)
- DEFKOM - die Deutsche Filmkomponist:innenunion
- mediamusic e.V.
- DTV – Deutscher Textdichter-Verband e.V.

Erfolgt die Anzeige durch einen repräsentativen Berufsverband, so hat dieser zu belegen, dass er im Auftrag betroffener Urheber der in der Anzeige genannten Werke handelt. Die GEMA stellt hierfür entsprechende Vollmachtsformulare zur Verfügung, die von den betreffenden Urhebern zu unterzeichnen und vom Verband mit der Anzeige einzureichen sind.

#### 5. Wie ist die Nichterbringung der verlegerischen Leistung bei der GEMA anzuzeigen?

Die Anzeige ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen **Formulars** mit einer Begründung und sämtlichen relevanten Unterlagen wie insbesondere dem **Verlagsvertrag** und dem **Produktionsvertrag** an den Vorstand der GEMA zu richten. Die Adresse ist auf dem für die Anrufung zu verwendenden Formular abgedruckt. Erfolgt die Anzeige durch einen repräsentativen Verband, sind zudem die in Ziffer 3. genannten Vollmachten der Urheber beizufügen.

Die Anzeige muss sich auf konkrete, ab dem **1.1.2007** bei der GEMA **angemeldete Auftragswerke** beziehen und substantiierte Angaben zur Nichterbringung verlegerischer Leistungen in Bezug auf diese Werke enthalten. Im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens werden nur solche Werke berücksichtigt, die innerhalb der letzten 5 Jahre Aufkommen erzielt haben.

#### 6. Erfährt der Verlag, wer die Nichterbringung der verlegerischen Leistung angezeigt hat?

Nein, im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens über die systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen muss gewährleistet werden, dass die betroffenen Urheber nicht der Gefahr eines sog. „Blacklistings“ ausgesetzt sein können. Deshalb soll die **Anonymität** der anzeigenden Urheber gewahrt werden. So bedarf es u. A. keiner vorhergehenden Werkanteilssperre, da der Verlag hieraus ableiten könnte, welche Urheber die verlegerische Leistung beanstandet haben. Darüber hinaus wird neben den angezeigten Werken eine **Stichprobe weiterer Auftragswerke** aus dem Repertoire des Verlages zur Überprüfung herangezogen, damit nicht zu erkennen ist, auf wessen Anzeige das Verfahren ursprünglich beruht. Nach der Anzeige gegenüber dem Vorstand der GEMA sind die Urheber grundsätzlich nicht mehr am Verfahren beteiligt. Lediglich in Ausnahmefällen ist eine individuelle Anhörung durch die UVS möglich, an der der Verlag nicht beteiligt ist.

#### 7. Entstehen mir für die Anrufung der UVS im kollektiven Prüfverfahren Kosten?

Für die Anzeige einer systematischen Nichterbringung verlegerischer Leistungen entstehen keine Kosten gegenüber der GEMA. Die anzeigenden Urheber und Berufsverbände haben nur etwaige eigene Kosten selbst zu tragen. Die Mitglieder der UVS erhalten für das kollektive Prüfverfahren eine Fallpauschale von EUR 3.000. Diese Kosten können dem Verlag auferlegt werden, wenn die UVS zu seinen Lasten entscheidet.

#### 8. Was ist eine verlegerische Leistung?

Als verlegerische Leistung im Sinne des Regelwerks der GEMA gilt zum einen die **Vervielfältigung und Verbreitung** des Werkes im Sinne des Verlagsgesetzes. Unabhängig hiervon kann die verlegerische Leistung auch durch Leistungen in den Bereichen **Promotion und Vermarktung** des Werkes, **Finanzierung und Produktion** oder **Service und Administration** erbracht werden. Zum Bereich Service und Administration gehört insbesondere die erforderliche Kommunikation gegenüber der GEMA hinsichtlich des Werkes und seiner Nutzungen auch im Interesse des Urhebers (z.B. durch die Anmeldung des Werkes, die Prüfung von Abrechnungsunterlagen und die Reklamationsbearbeitung).

Eine hinreichende verlegerische Leistung kann auch lediglich in einem der genannten Leistungsbereiche erbracht werden, wenn sie insgesamt substantiell ist.

#### Als verlegerische Leistungen im Zusammenhang mit Auftragswerken gelten beispielsweise

- die Vermittlung des Auftrags an die Filmfirma,
- Tracking der GEMA Ausschüttungen und Controlling der Abrechnung,
- Sub-Verlegung im Ausland,
- Qualitätssicherung der Meldung (z.B. in Bezug auf die korrekte Dokumentation der AV-Meldung bei der GEMA), Abstimmung mit Co-Verlagen; Besorgung und Qualitätssicherung der Cue-Sheets (Recherche und Korrektur der Metadaten),
- Reklamation unberücksichtigter/falsch abgerechneter Nutzungen,
- Vorauszahlung für Urheber durch die Verlage.

Die Erbringung verlegerischer Leistungen muss sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht in angemessenem Umfang erfolgen, um von der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle anerkannt zu werden.

### 9. Was sind Auftragswerke im Sinne des kollektiven Prüfverfahrens?

Auftragswerke sind Musikwerke (mit oder ohne Text), die aufgrund eines vertraglich erteilten Auftrags (Produktionsvertrag) geschaffen wurden, um in konkreten Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens (Auftragswerk Fernsehen) oder in konkreten Hörspielen (Auftragswerke Hörspiel) verwendet zu werden. Umfasst ist auch die Verwendung zu eigenen Onlinenutzungszwecken der Sendeunternehmen, z.B. in deren Mediatheken, auch wenn das Werk ausschließlich für solche Nutzungen in Auftrag gegeben wurde.

### 10. Was passiert, nachdem die Anzeige der systematischen Nichterbringung verlegerischer Leistungen eingereicht worden ist?

Die GEMA prüft zunächst, ob in der Anzeige alle erforderlichen Angaben gemacht und alle erforderlichen Unterlagen beigelegt worden sind. Im Anschluss wird die Anzeige unverzüglich vom Vorstand der GEMA an die UVS weitergeleitet. Die UVS leitet nicht bereits automatisch mit der ersten eingehenden Anzeige ein kollektives Prüfverfahren gegen einen Verlag ein. Damit die UVS tätig wird, muss ihr vielmehr zu einer **hinreichenden Anzahl von Auftragswerken Fernsehen oder Hörspiel** aus dem Repertoire des Verlags angezeigt worden sein, dass der Verlag keine verlegerische Leistung erbracht hat.

Bei der Beurteilung, ob diese sog. „Aufgreifschwelle“ erreicht wird, prüft die UVS, inwieweit die von betroffenen Urhebern und repräsentativen Berufsverbänden eingereichten Anzeigen **Indizien für das Vorliegen einer systematischen Nichterbringung verlegerischer Leistungen** erkennen lassen. Hierbei berücksichtigt sie insbesondere die Anzahl der angezeigten Auftragswerke, auch im Verhältnis zur Größe des Gesamtrepertoires an Auftragswerken Fernsehen oder Hörfunk des Verlags.

Die **Mindestanzahl** angezeigter Auftragswerke, die sich auch erst aus mehreren Anzeigen ergeben kann, staffelt sich wie folgt:

Gesamtrepertoire des Verlages an Auftragswerken	Mindestzahl angezeigter Auftragswerke
bis zu 30 Auftragswerke	50% der vorhandenen Auftragswerke
30 bis 200 Auftragswerke	15 Werke
201 bis 1.000 Auftragswerke	30 Werke
mehr als 1.000 Auftragswerke	50 Werke

Bilden mehrere Titel unter Berücksichtigung des Produktionsvertrags zwischen Autor und Verlag, der AV-Meldungen oder sonstiger Begleitumstände einen einheitlichen Lebenssachverhalt, liegt nur ein Auftragswerk vor. Ein einheitlicher Lebenssachverhalt in diesem Sinne ist beispielsweise eine Staffel einer Serie. Erforderlich ist ferner, dass die angezeigten Auftragswerke insgesamt **aus mindestens zwei unterschiedlichen Produktionen** stammen und insgesamt **mindestens zwei unterschiedliche Urheber** an den angezeigten Auftragswerken beteiligt sind.

Es ist möglich, dass ein kollektives Prüfverfahren erst nach längerer Zeit eröffnet wird, wenn die Aufgreifschwelle erst durch eine Mehrzahl von Anzeigen gegen einen Verlag erreicht wird. Die Anzeigenden werden grundsätzlich nicht darüber informiert, ob ein Prüfverfahren eröffnet wird. Sofern der Verlag nach der Entscheidung der UVS nicht mehr zu beteiligen ist, erhalten die anzeigenden Urheber durch die Änderung der Registrierung ihrer Werke ohne Verlagsbeteiligung Kenntnis hiervon.

Eröffnet die UVS ein kollektives Prüfverfahren, überprüft sie neben den ihr angezeigten Fällen aus dem Repertoire des Verlags auch eine angemessene Anzahl **weiterer, stichprobenartig ausgewählter Auftragswerke** anderer Urheber auf das Vorliegen einer verlegerischen Leistung. Dies dient dem Zweck, eine Identifizierbarkeit der Urheber der angezeigten Werke durch den Verlag auszuschließen. Die Zahl der stichprobenartig ausgewählten Auftragswerke soll in der Regel der Zahl der angezeigten Werke entsprechen. Dabei sind insgesamt mindestens 10 Auftragswerke zu überprüfen, höchstens jedoch 100 Auftragswerke.

Im Rahmen der Prüfung werden ausschließlich solche Auftragswerke berücksichtigt, die **ab dem 1.1.2007 bei der GEMA angemeldet** worden sind und **innerhalb der letzten 5 Jahre** vor Einleitung des kollektiven Prüfverfahrens **Aufkommen** erzielt haben.

Der **Verlag** wird dann aufgefordert, zu den angezeigten und per Stichprobe ausgewählten Werken schriftlich für jedes Werk **darzulegen**, welche verlegerischen Leistungen er erbracht hat. Hierfür wird dem Verlag unter Berücksichtigung des Umfangs und der Komplexität des zu prüfenden Repertoires eine angemessene Frist von bis zu 6 Monaten eingeräumt. Darüber hinaus kann der Verlag seine verlegerischen Leistungen für Auftragswerke Fernsehen oder Hörspiel auch unabhängig von einem konkreten Bezug zu den dem kollektiven Prüfverfahren unterliegenden Auftragswerken darlegen, beispielsweise indem er seine Administrationsstruktur und Verlagspraxis in Bezug auf die verlegerische Betreuung von Auftragswerken belegt.

### **11. Gibt es eine mündliche Verhandlung?**

Eine mündliche Verhandlung ist beim kollektiven Prüfverfahren nicht vorgesehen, auch um die Anonymität der Anzeigenden zu wahren. Sofern der Verlag eine **mündliche Anhörung** beantragt oder der Vorsitzende der UVS dies für erforderlich hält, beruft der Vorsitzende eine Sitzung der UVS ein. Die UVS kann auch betroffene Urheber zu einer mündlichen Anhörung einladen. In diesem Fall erfolgt die **Anhörung der betroffenen Urheber getrennt von der Anhörung des Verlags**. Der Vorsitzende informiert die Beteiligten über Zeit und Ort der mündlichen Anhörung.

### **12. Wie wird das kollektive Prüfverfahren beendet?**

Die UVS beendet das kollektive Prüfverfahren mit einer schriftlichen Entscheidung, die zu begründen ist und innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der vollständigen Stellungnahme des Verlags ergehen soll.

Stellt die UVS fest, dass der Verlag bei einem relevanten Anteil der überprüften Auftragswerke keine verlegerische Leistung erbracht hat, so wird die Beteiligung des Verlags an den Ausschüttungen für diese Werke sowie **für alle weiteren**, nicht im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens überprüften Auftragswerke Fernsehen oder Hörspiel aus dem Repertoire des Verlags **ausgesetzt**. Erbringt der Verlag nicht binnen 6 Monaten den Nachweis einer gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche, schüttet die GEMA den **Verlegeranteil für die von der Aussetzung umfassten Werke an die Urheber** aus.

Dies gilt grundsätzlich für **alle Auftragswerke Hörfunk oder Fernsehen** aus dem Repertoire des betreffenden Verlags, auch für solche, die nicht Gegenstand einer Anzeige waren oder im Rahmen der Stichprobe durch die UVS geprüft wurden. Eine Ausnahme gilt für diejenigen Auftragswerke, bei denen eine verlegerische Leistung des Verlags konkret festgestellt wurde – bei diesen Werken wird der Verlag auch weiter an der Ausschüttung beteiligt. Im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens kann sich die Entscheidung der UVS also auf sämtliche Auftragswerke aus dem Repertoire des betroffenen Verlages auswirken, unabhängig davon, ob die Werke konkret Gegenstand der Prüfung waren.

### **13. Wie entscheidet die UVS darüber, ob eine systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen vorliegt?**

Die UVS nimmt eine umfassende Abwägung vor. Dabei werden die wirtschaftlichen Bedingungen der Werkentstehung und Werkverwertung, die Festlegungen des Verlagsvertrags und der Zeitablauf seit der Wertschöpfung für die Beurteilung berücksichtigt. In besonders schwierigen Fällen kann die UVS Sachverständige zur Unterstützung hinzuziehen. Die UVS beurteilt jedoch nicht die Qualität einer verlegerischen Leistung und insbesondere nicht die von einem Verlag verfolgte Strategie.

Die UVS beurteilt auch, ob die überprüften Auftragswerke, für die sie keine verlegerische Leistung festgestellt hat, einen relevanten Anteil des Verlagsrepertoires an Auftragswerken Fernsehen oder Hörspiel ausmachen. Dabei lässt sie sich von der Frage leiten, inwieweit ihr Prüfergebnis die Annahme rechtfertigt, dass der Verlag regelmäßig auch bei anderen, nicht von der Prüfung umfassten Auftragswerken Fernsehen oder Hörspiel keine verlegerische Leistung erbringt.

Hierbei berücksichtigt sie insbesondere

- den zahlenmäßigen Anteil der betreffenden Auftragswerke an der Gesamtheit der überprüften Auftragswerke. Die Anzahl der Auftragswerke, für die die UVS keine verlegerische Leistung festgestellt hat, muss mindestens 50% der insgesamt überprüften Auftragswerke ausmachen;
- die Anzahl unterschiedlicher Urheber, die an den betreffenden Auftragswerken beteiligt sind. An den Auftragswerken, für die UVS keine verlegerische Leistung festgestellt hat, müssen insgesamt mindestens zwei unterschiedliche Urheber beteiligt sein;
- die wirtschaftliche Relevanz der betreffenden Auftragswerke. Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle kann ausnahmsweise von der Aussetzung der Verlegerbeteiligung für alle Auftragswerke aus dem Repertoire des Verlags im Sinne des Abs. 1 absehen, wenn die Schwere dieser Sanktion außer Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung derjenigen Auftragswerke steht, für die sie keine verlegerische Leistung festgestellt hat.

### **14. Entscheidet die UVS im kollektiven Prüfverfahren auch über Ausschüttungen in der Vergangenheit?**

Nein, die UVS entscheidet nur über die Ausschüttungen, die künftig erfolgen werden.

### **15. Prüft die UVS umfassend alle Ansprüche, die zwischen den Parteien bestehen?**

Nein, die UVS entscheidet nur über die Frage, ob eine systematische Nichterbringung verlegerischer Leistung vorliegt und der Verlag daher an den Ausschüttungen nicht mehr zu beteiligen ist. Weitere Ansprüche, die zwischen den Urhebern und dem Verlag bestehen, bleiben unberührt, da es sich bei dem kollektiven Prüfverfahren nicht um ein Parteiverfahren zwischen Urhebern und Verlag handelt - vielmehr sind die Urheber nach erfolgter Anzeige grundsätzlich nicht mehr an dem Verfahren beteiligt. Die UVS prüft deshalb insbesondere nicht, ob Kündigungs-, Rücktritts- oder Rückrufrechte im Hinblick auf den Verlagsvertrag bestehen. Für die Klärung dieser Fragen steht den Parteien der ordentliche Rechtsweg offen.

## 16. Ist der Schlichtungspruch als Entscheidung über die Verteilung endgültig?

Nein, der Verlag hat mehrere Möglichkeiten, um weiterhin an den Ausschüttungen beteiligt zu werden.

Der Verlag kann innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Zugang der Aussetzungsentscheidung der UVS die **ordentlichen Gerichte** anrufen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Verlag bei der UVS auch die **Wiederaufnahme** des kollektiven Prüfverfahrens beantragen. Die UVS leitet ein Wiederaufnahmeverfahren ein, wenn der Verlag für eine hinreichende Anzahl von Auftragswerken aus seinem Repertoire die Erbringung verlegerischer Leistungen darlegt. Soweit sie es für erforderlich hält, kann die UVS weitere, stichprobenartig ausgewählte Auftragswerke aus dem Repertoire des Verlags in ihre Prüfung einbeziehen. Die Kosten einer Wiederaufnahme hat der Verlag zu tragen.

Stellt die UVS im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens fest, dass der Verlag hinreichende verlegerische Leistungen für die überprüften Auftragswerke erbracht hat, wird der Verlag ab dieser Entscheidung wieder an den Ausschüttungen für die Auftragswerke Fernsehen oder Hörspiel aus seinem Repertoire beteiligt. Dies gilt jedoch nicht für solche Auftragswerke, für die die UVS im Rahmen ihrer Tätigkeit bereits die Nichterbringung verlegerischer Leistungen festgestellt hat.

Der Verlag hat zudem die Möglichkeit, nach der Entscheidung der UVS im Rahmen eines **Bestätigungsverfahrens** in Bezug auf **konkrete, nicht im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens überprüfte Auftragswerke** nachzuweisen, dass er eine hinreichende verlegerische Leistung erbracht hat. Wird der Nachweis erbracht, bestätigt die UVS die Verlegerbeteiligung für diese Werke. In diesem Fall wird der Verlag für den Zeitraum ab der Bestätigung der UVS wieder an den Ausschüttungen für die betreffenden Werke beteiligt.

Endet ein kollektives Prüfverfahren für den Verlag positiv – hat die UVS also keine systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen festgestellt –, kann gegen diesen Verlag innerhalb von 4 Jahren ab dieser Entscheidung kein weiteres kollektives Prüfverfahren eingeleitet werden.

## 17. Wie ist die UVS besetzt?

Die UVS besteht aus je einem Vertreter der drei Berufsgruppen und einem Vorsitzendem. Jedes Mitglied der UVS hat zudem einen Stellvertreter. Die Berufsgruppenvertreter der Komponisten und Textdichter nehmen nur an Entscheidungen über solche Streitigkeiten teil, an denen Mitglieder ihrer jeweiligen Berufsgruppe beteiligt sind. Die Berufsgruppenvertreter und ihre Stellvertreter werden von den Aufsichtsräten der jeweiligen Berufsgruppe jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Vorsitzende der UVS und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben und werden von den Berufsgruppenvertretern aus einer vom Aufsichtsrat aufzustellenden Vorschlagsliste gewählt.

### Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle ist derzeit wie folgt besetzt:

Vorsitzender:	Prof. Dr. Jan Dirk Harke
Stellvertretende Vorsitzende:	Anne-Ruth Moltmann-Willisch
Berufsgruppenvertreter Komponisten:	Andreas Weidinger
Stellvertreter:	Prof. Karim Sebastian Elias
Berufsgruppenvertreter Textdichter:	Gregor Rottschalk
Stellvertreter:	Timothy Touchton
Berufsgruppenvertreter Verleger:	Arne Björn Segler
Stellvertreter:	N. N.

Weitere Informationen finden Sie im **Leitfaden für Mitglieder** und in den Leitsätzen aus der **Spruchpraxis der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle**. Die **Geschäftsordnung für das kollektive Prüfverfahren** ist online unter folgendem Link abrufbar: <https://www.gema.de/de/die-gema/publikationen/jahrbuch>